

FRAGEBOGEN

svg@astra.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2015

Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss; Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen; Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» (EU-Klasse A2): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Röthlisberger, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir anhand des Fragebogens gerne nutzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: SP Schweiz, Chantal Gahlinger, Spitalgasse 34, 3001 Bern	

1. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

1. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss
1.1 Sind Sie einverstanden, dass für nichtdiensthabendes Personal der Blaulichtorganisationen bei Rettungseinsätzen die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. a VRV)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Einleitend halten wir an dieser Stelle mit Nachdruck fest, dass wir das Strassensicherheitsprogramm Via Sicura stets mit voller Überzeugung mitgetragen haben und nach wie vor daran festhalten. Eine Einschränkung dieses Programms oder Aufweichungen zu Lasten der Sicherheit lehnen wir ab. Die

FRAGEBOGEN

	<p>Folgen von Unfällen sind zu gravierend, als dass ein Abbau zu rechtfertigen wäre.</p> <p>Trotz dieser Vorbemerkung stimmen wir der hier zur Diskussion stehenden Anpassung zu, da die Rekrutierung von Freiwilligen bei den Feuerwehren möglichst einfach geschehen muss. Wir sind deshalb damit einverstanden, dass für Personen, die zum Führen von Fahrzeugen bei <i>unvorhergesehenen</i> Rettungseinsätzen aufgeboten werden, obwohl sie keinen Dienst haben, die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gelten soll. Diese Grenze muss aber absolut strikt gelten und darf nicht zu einem Freipass führen. Umso mehr, als diese Fahrzeuge als Gütertransporte mit schweren Motorwagen gelten und entsprechend sorgfältig gesteuert werden müssen, vor allem angesichts des Tempos, das im Notfall notwendig ist. Diese Lockerung soll allerdings nicht für Neulenkerinnen und Neulenker gelten.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, dass die Freiwilligen für das Thema sensibilisiert werden und sich bewusst sind, dass diese Lockerung mit grösster Zurückhaltung wahrgenommen und dass die Promillegrenze zwingend eingehalten werden muss.</p>	
	<p>1.2 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Fahrzeugen, deren bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt, generell die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. b VRV)?</p>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Dieser Lockerung können wir nicht zustimmen. Der Fall ist u.E. nicht vergleichbar mit den Freiwilligen, die bei unvorhergesehenen Rettungseinsätzen aufgeboten werden. Auch wenn die zur Diskussion stehenden Fahrzeuge langsam unterwegs sind, ist ein Gefährdungspotenzial aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts nicht zu leugnen, zumal diese Fahrzeuge auch auf teilweise stark befahrenen Strassen unterwegs sind. Wir erachten es nicht als gerechtfertigt, dieses Risiko einzugehen, das sowohl die Bevölkerung als auch die Fahrerinnen und Fahrer der zur Diskussion stehenden Fahrzeuge tangiert.</p>	
	<p>1.3 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Lastwagen, die den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. c VRV)?</p>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Wir anerkennen und verstehen die Bemühungen, eine Vereinheitlichung der Kategorien und eine Klärung des Begriffs „gleichgestellt“ zu ermöglichen. Die Massnahme, dass damit eine (weitere) Ausnahme vom Alkoholverbot geschaffen werden soll, können wir aber aus Gründen der Sicherheit nicht unterstützen.</p>	

<p>2. Zulassung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen</p>		
	<p>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ausnahme vom Rundstreckenverbot für Rennen mit Elektromotorfahrzeugen einverstanden (Art. 94 Abs. 3 VRV)?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Wir stimmen der Anpassung und somit der Umsetzung der Motion 14.3761 Derder grundsätzlich zu. Wir sind der Meinung, dass Rennen mit Elektromotorfahrzeugen bezüglich Forschung und Innovation – beispielsweise bei Motorentechniken und Speichertechnologien - einen Beitrag leisten können, um die Energiewende auch im Verkehr voranzubringen.</p> <p><u>Wir halten aber mit Nachdruck fest, dass für uns folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausnahmeregelung darf sich nur und ausschliesslich auf alternative Antriebstechnologien beziehen. Jegliche Lockerung für Formel 1-Rennen mit Verbrennungsmotoren lehnen wir 	

FRAGEBOGEN

	<p>nach wie vor und mit Nachdruck ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Frage der Sicherheit muss an erster Stelle stehen. Hier stehen sowohl die Branche als auch die Politik in der Pflicht. Es braucht eine verbindliche Beschränkung der Maximalgeschwindigkeit, die ein Maximum an Sicherheit garantiert. Bei der Bewilligung muss deshalb, wie vorgeschlagen, zusätzlich zu den bestehenden Kriterien nach Artikel 52 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 95 VRV zwingend eine Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden. Die kantonale Bewilligungsbehörde muss sicherstellen, dass die Einhaltung dieser Höchstgeschwindigkeit kontrolliert und durchgesetzt wird. • Wir sind uns natürlich dessen bewusst, dass Rennen mit E-Mobilität im Vergleich zu klassischen Formel 1-Rennen eine bessere Ökobilanz aufweisen. Wir weisen aber dennoch darauf hin, dass auch E-Formel 1-Rennen einen Einfluss auf die Umwelt haben. Für uns bedeutet das konkret, dass wir den Bau einer zusätzlichen spezifischen Infrastruktur (Rundstrecke) aus Gründen der Raumplanung und des Flächenverbrauchs dezidiert ablehnen. • Wir sind zudem der Meinung, dass es bei der Durchführung einer solchen Veranstaltung klare ökologische Vorgaben braucht, namentlich was das Verhalten der Zuschauerinnen und Zuschauer angeht. Insbesondere müsste sichergestellt sein, dass die Besucherinnen und Besucher vorzugsweise mit dem öV anreisen. • Zudem muss die Veranstaltung einen vorbildlichen Umgang mit Abfällen bzw. grundsätzlich einen ressourcenschonenden Umgang vorsehen. • Der für die ganze Veranstaltung verwendete Strom muss nachweislich aus erneuerbaren Quellen stammen.
--	--

2. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung bei der Ausgestaltung der Beiträge und bei der Überprüfung der korrekten Beitragserhebung einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen scheinen uns eher technischer bzw. praktischer Natur zu sein. Wir haben keine speziellen Bemerkungen dazu, halten aber grundsätzlich fest, dass eine wirksame Finanzaufsicht gewährleistet sein muss und dass das System transparent sein soll.</p>		

3. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

Sind Sie mit der Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» von 25 kw auf 35 kw (Mindestalter 18 Jahre) einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Aus Gründen der Sicherheit lehnen wir die vorgeschlagene Anhebung der Leistungsgrenze bei gleichbleibendem Mindestalter ab. Mehr Leistung bedeutet meist auch mehr Tempo bzw. mehr Beschleunigung. Motorradfahrende gehören zu jener Gruppe, die einem stark erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt ist, wie dies auch der Vernehmlassungsbericht festhält. Bei OPERA-3 (Projekt zur Optimierung der Fahraus- und Weiterbildung sowie Übernahme der 3. EU-Führerscheinrichtlinie) wurde deshalb auch für ein eher höheres Mindestalter plädiert. Die bessere Sicherheitsausrüstung bei den neuen 35-kW-Motorrädern ist zwar zu begrüßen, reicht aber u.E. nicht aus, um das zusätzliche Risiko zu legitimieren, das mit dieser Anpassung einhergehen würde.</p>		